

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Reimbold & Strick

1.0 Vertragsabschluss

- 1.1 Wir bestellen auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese gelten ausschließlich. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nehmen wir die Lieferung/Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegen oder bezahlen diese vorbehaltlos, so kann hieraus in keinem Fall abgeleitet werden, wir hätten Ihre Lieferbedingungen angenommen. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit Ihnen, soweit es sich um gleichartige Geschäfte handelt.
- 1.2 Nehmen Sie unsere Bestellung nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang schriftlich an, so sind wir zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe im Rahmen einer Bestell- bzw. Abrufplanung werden verbindlich, wenn Sie nicht binnen zwei Arbeitstagen seit Zugang widersprechen.
- 1.3 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit unserer nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden bzw. mündliche Änderungen des Vertrages. Rechtsgeschäftliche Erklärungen beider Seiten können aber auch in elektronischer Form erfolgen. In diesem Fall hat der Aussteller der Erklärung seinen Namen hinzuzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Bei einem Vertrag müssen beide Seiten jeweils ein gleichlautendes Dokument in vorbezeichneter Weise elektronisch signieren. Bis zum Beweis des Gegenteils ist jede Seite an die in einem solchen digitalen Dokument enthaltenen Erklärungen gebunden, wenn das Dokument nach den Anforderungen des Signaturgesetzes digital signiert worden ist.
- 1.4 Sie haben den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und dürfen in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

2.0 Unterlagen und Veröffentlichungen

- 2.1 Verfahrensbeschreibungen, Rezepturen, Analysemethoden, Zeichnungen und sonstige Angaben, die Ihnen für die Herstellung der Lieferung überlassen werden oder die von Ihnen nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen usw. dürfen von Ihnen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind sie uns samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Kommt es nicht zur Lieferung, so haben Sie uns diese ohne Aufforderung auszuhandigen. Sie haben die Bestellung und darauf bezügliche Arbeiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und demgemäß vertraulich zu behandeln. Sie haften für alle Schäden, die uns aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen erwachsen. Unterlagen aller Art, die wir für die Aufstellung, den Betrieb, die Verarbeitung, die Instandhaltung, die Reparatur, die Lagerhaltung und den Transport benötigen, sind von Ihnen rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Sie haben uns alle notwendigen Unterlagen, die für eine Durchsprache des Liefergegenstandes erforderlich sind, vorzulegen. Eine solche Durchsprache oder andere Beteiligungen von uns liegen ausschließlich in Ihrem Verantwortungsbereich und entbinden Sie nicht von etwaigen Gewährleistungs- und sonstigen Verpflichtungen.

3.0 Preise, Versand, Verpackung

- 3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen aller Art aus. Kosten für den Transport bis zur von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Zollformalitäten und Zoll sind in den Preisen enthalten.
- 3.2 Der Versand erfolgt auf eigene Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung, einschließlich des zufälligen Untergangs, bleibt somit bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle bei Ihnen.
- 3.3 Lieferschein und Rechnung sind formal und inhaltlich gleich zu gestalten: bestellendes Unternehmen, bestellende Abteilung des Unternehmens, Bestellnummer, Nummer und Tag der Bestellung. Jede Bestellung ist im gesamten Schriftverkehr und zwar unter Verwendung der vorstehenden Angaben getrennt zu behandeln.
- 3.4 Erhalten wir den Lieferschein nicht zusammen mit der Ware oder entspricht der Lieferschein oder die Kennzeichnung der Ware nicht den vorstehenden Vorschriften, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzuweisen, oder die Ware auf Ihre Kosten und Gefahr bis zum Erhalt der ordnungsgemäßen Dokumente einzulagern. Dies gilt auch im Fall von Falschliefungen und Mengenfehlern.
- 3.5 Rechnungen sind getrennt von der Warensendung zu schicken. Auf Ihnen ist ein Hinweis auf die Versandart anzugeben. Rechnungen dienen nicht als Versandanzeige.
- 3.6 Sie haften für die Auswahl der Transportpersonen und deren Verschulden wie eigenes.
- 3.7 Die Transportverpackung muss der gültigen Verpackungsordnung entsprechen und gemäß der Gefahrstoffverordnung gekennzeichnet sein.

4.0 Rechnungserstellung und Zahlung

- 4.1 Rechnungen sind in dreifacher Ausfertigung auszustellen, wobei die zweite Ausfertigung deutlich als solche zu kennzeichnen ist. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen der Lieferung beigefügt werden. Die Zusendung hat gesondert zu erfolgen. Die unter Ziff. 3.3 genannten Angaben für Lieferscheine sind auf den Rechnungen zu wiederholen. Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigstellung als bei uns eingegangen.
- 4.2 Die Preisstellung erfolgt netto unverpackt frei Werk Köln-Kalk, Kurfürstenstraße 4. Soweit Verpackungskosten anfallen, sind diese separat zu berechnen.
- 4.3 Zahlungsfristen beginnen mit den in der Bestellung festgelegten Zeitpunkten.
- 4.4 Erteilen Sie die Rechnung erst nach dem Versand der Ware, so laufen die Zahlungsfristen frühestens vom Eingangstag der Rechnung an.
- 4.5 Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt unserer Rechte wegen etwaiger Mängel. Wir sind berechtigt, Zahlungen ganz oder teilweise bis zur Behebung von Mängeln oder Erfüllung anderer Gegenansprüche aus der gesamten Geschäftsverbindung zurückzuhalten.
- 4.6 Eine Zahlung bedeutet weder Anerkennung der Erfüllung, noch Verzicht auf Gewährleistung. Dies gilt auch in Bezug auf die Empfangsquittung anlässlich der Warenannahme.

5.0 Liefertermine, Lieferverzug

- 5.1 Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.
- 5.2 Erkennen Sie, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so haben Sie uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 5.3 Kommen Sie in Lieferverzug, dann stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Wir sind nach dem erfolglosen Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist berechtigt, nach unserer Wahl Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen bzw. uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen oder den Rücktritt zu erklären. Der Anspruch auf die Lieferung/Leistung geht unter, sobald wir schriftlich Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder den Rücktritt erklären.

6.0 Gewährleistung

- 6.1 Sie gewährleisten, dass sämtliche Lieferungen / Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Auf die Einhaltung der UW 1 BG Chemie sowie der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe wird besonders hingewiesen.
- 6.2 Sie verpflichten sich, bei Ihren Lieferungen/Leistungen und auch bei Zuleieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen. Sie haften für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung Ihrer gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Sie sind

verpflichtet, die jeweils für Ihre Lieferung geltenden Sicherheitsdatenblätter mit der Lieferung zu übergeben. Sie stellen uns von allen Regressforderungen Dritter für den Fall frei, dass Sie uns die Sicherheitsdatenblätter nicht, verspätet oder fehlerhaft liefern, sofern Sie dies zu vertreten haben. Das gleiche gilt für alle späteren Änderungen.

- 6.3 Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt von Ihnen nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 6.4 Sofern Sie nicht unverzüglich nach unserer Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht uns in dringenden Fällen, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Ihre Kosten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder eine längere gesetzliche Verjährungsfrist gilt. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Verjährungsfrist mit dem Abnahmetermin, der in unserer schriftlichen Abnahmeerklärung genannt wird. Die Verjährungsfrist für Bauwerke und Baumaterialien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen; für Ersatzteile beträgt sie zwei Jahre nach Einbau/ Inbetriebnahme und endet spätestens vier Jahre nach Lieferung.
- 6.6 Für Liefererteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Verjährungsfrist um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgetauschte oder neu gelieferte Teile beginnt die Verjährungsfrist mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen, es sei denn, Sie haben sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, diese nur aus Kulanz oder zur Vermeidung von Streitigkeiten vorzunehmen. Die Abnahme ist gegebenenfalls bei uns schriftlich zu beantragen.
- 7.0 **Produkthaftung**
Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, die auf Ihre Ware zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, von Ihnen Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von Ihnen gelieferten Produkte verursacht ist. In diesem Rahmen sind Sie auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir Sie – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
Sie verpflichten sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Sie haben uns auf unser Anfordern eine Zweitschrift des gültigen Versicherungsvertrags zuzuliefern. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind.
Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Sie werden mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.
Außerdem werden Sie sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
- 8.0 **Schutzrechte**
Sie gewährleisten, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sie stellen uns und unsere Kunden von Ansprüchen Dritter aus etwaigen Schutzrechtsverletzungen frei und tragen auch alle Kosten, die uns in diesem Zusammenhang entstehen, sofern Sie die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben. Wir sind in diesem Falle berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.
- 9.0 **Montagearbeiten und Sicherheitsvorschriften**
Sind mit der Auftragserfüllung Montagen in unserem Werk verbunden, so gelten für deren Durchführung unsere „Sicherheitsvorschriften“. Diese werden bei Beginn der Montagearbeiten ausgehändigt. Gegebenenfalls sind sie beim Werkbesuch anzufordern. Das Risiko für das in unser Werk eingebrachte Eigentum des Lieferanten oder seiner Belegschaft wird von uns nicht getragen.
- 10.0 **Gegenstände**
Lithographien, Klischees, Werkzeuge, Modelle, Formen usw., die zur Durchführung der Bestellung von Ihnen hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in unser Eigentum über, auch wenn sie in Ihrem Besitz verbleiben. Auf Anforderung sind uns diese Gegenstände auszuhandigen!
- 11.0 **Schlussbestimmungen**
 - 11.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.
 - 11.2 Sie sind nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.
 - 11.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Köln.
 - 11.4 Stellen Sie Ihre Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über Ihr Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen Sie vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.
 - 11.5 Wir werden Ihre personenbezogenen Daten entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz behandeln.
- 12.0 **Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
 - 12.1 Ergänzend gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
 - 12.2 Für die Abwicklung von Bau- und Baunebenleistungen gelten unsere zusätzlichen „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Bauverträge“.
 - 12.3 Gerichtsstand ist Köln, wenn Sie Kaufmann sind. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.